

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

XIII. Allgemeine Armenkasse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

rungs- und Vermögens = Umstände zweifelhaft sind, sollen von der Behörde an die General = Inspection verwiesen werden, um zuvörderst eine Bescheinigung beyzubringen, daß abseiten des Armenwesens ihrer Aufnahme kein Bedenken im Wege stehe.

XIII.

Durch die besondere Pflicht gegen die Kirchspiels = Armen wird jedoch die allgemeine Verbindlichkeit gegen alle hülfsbedürftige Mitglieder des Staats nicht aufgehoben, vielmehr bey eintretenden Fällen vorbehalten. Insonderheit soll das ganze Land zu solchen Ausgaben beytragen, welche sich nicht blos auf die Armen einzelner Kirchspiele einschränken, sondern dem Armenwesen überhaupt zu gute kommen, und solche Nothleidende betreffen, die auf die allgemeine Wohlthätigkeit des Staats Anspruch haben. Dies geschieht durch die Errichtung einer allgemeinen Armenkasse, welche der unmittelbaren Verwaltung der General = Inspection übertragen wird.

Allgemei-
ne Armen-
kasse.

XIV.

Aus dieser Kasse werden bestritten: a) die Beysteuern an fremde Collectanten; b) der Zehrpennig an durchreisende Armen und die ihrentwegen bey zustoßenden Krankheiten oder andern

Einnahme und Ausgabe der Gemein-

